

# Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Zwirnerstraße e.V.

## Satzung vom 21.09.2015

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Zwirnerstraße“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung von schulischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Beschaffung von Unterrichtsmaterialien.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Zwirnerstrasse in Köln
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, insbesondere musikalischer Natur und Brauchtumpflege
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - j) Unterstützung einzelner Schüler/innen, Gruppen oder Klassen
  - k) Betrieb einer Schulbibliothek
  - l) Gestaltung des Außengeländes
  - m) Beschaffung von Spielgeräten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss des Schuljahres mit einer Frist von 2 Wochen möglich.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschlussbeschluss, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags 3 Monate im Verzug ist.

## **§ 5 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Schuljahr zum 30.09. eines Kalenderjahres fällig. Für neue Mitglieder ist der Beitrag für das laufende Schuljahr binnen 3 Wochen nach ihrem Beitritt fällig.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:  
einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden,  
einer/einem Kassenvorführer/in,  
und mindestens einer/einem Beisitzer/in.  
Er setzt sich aus Vertretern der Eltern und des Lehrerkollegiums zusammen. Innerhalb der Gruppe des Lehrerkollegiums gehört der/die Schulleiter/in als geborenes Mitglied dem Vorstand an.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. E-Mail oder Fax) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Vorstandsmitglied kann einen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

## § 7 Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Briefpost erfolgen, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt; dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Ladung per E-Mail nicht möglich ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor/in, der/die weder dem Vorstand angehört, noch hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins sein darf.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Wahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann einen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

## **§ 8 Protokollierung von Beschlüssen**

- 1) Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- 1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Im Übrigen gilt § 3 Ziff. 4.